

## Bekanntmachung einer Ausschreibung der Abschöpfung für die Einfuhr von Mais aus Drittländern

(94/C 208/17)

### I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung bezüglich der Kürzung der Abschöpfung für die Einfuhr von Mais der Unterposition 1005 90 00 der Kombinierten Nomenklatur aus Drittländern durchgeführt.
2. Die Menge, auf die sich die Festsetzung der Kürzung der Einfuhrabschöpfung beziehen kann, beträgt 213 600 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß
  - Verordnung (EG) Nr. 3640/93 des Rates vom 17. Dezember 1993 <sup>(1)</sup>,
  - Verordnung (EG) Nr. 1853/94 der Kommission vom 27. Juli 1994 <sup>(2)</sup>.

### II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 1. August 1994 und endet am 4. August 1994 um 10 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt die Frist für die Einreichung der Angebote am Freitag jeder Woche und endet am Donnerstag der folgenden Woche um 10 Uhr.

Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, gilt sie für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

### III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei der nachstehenden Anschrift eingehen:

— Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA) c/ Beneficencia 8, E-Madrid 28004 (Telex: 41819, 23427 SENPA E; Telefax 5219832, 5224387).

Die nicht durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk stehen: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Abschöpfung für die Einfuhr von Mais — Verordnung (EG) Nr. 1853/94“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 675/94 <sup>(3)</sup> genannte Nachweis sowie die dort genannte Erklärung sind in der bzw. einer der Amtssprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

### IV. Ausschreibungssicherheit

Die Ausschreibungssicherheit ist zugunsten der zuständigen Behörde zu stellen.

### V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet

- a) das Recht auf Erteilung einer Einfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Einfuhrabschöpfung sowie Vorausfestsetzung des Ausgleichsbetrags des Einfuhrmitgliedstaats;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Einfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 28. 7. 1994.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 26. 3. 1994, S. 26.